

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

2. Verkehrsunfallprozess

2.0 Überblick

2.1 StVG Grundkonstellation

Kläger: Eigentümer und Halter eines Kfz, der selbst gefahren ist

- Bekl.:
1. Halter Kfz, der selbst gefahren ist
 2. Haftpflichtversicherer des Halters

1. Verhältnis zum BGB - PfIVG

2. Haftungssystem § 7 mit drei Gegennormen

2.1 Anspruchsgrundlage

2.2 Gegennormen

2.2.1 Einwilligung

2.2.2 höhere Gewalt, § 7 II

2.2.3 Unabwendbarkeit, § 17 III

2.2.4 Haftungsminderung, § 17 II

2.3 Haftungsumfang

3. Relation - Besonderheiten Beweisstation

4. Entscheidungsgründe

2.2.5 RA-Klausur: § 15 StVG, Verwirkung 2 Mon.

AGL

anspruchsbegr. TBM

Gegennormen

Einwilligung (TBM „Rechtswidrigkeit“ fehlt bei Gefährdungshaftung, nur TBM „Unfall“ -> „plötzlich“)

- **Einwilligung: „manipulierter Verkehrsunfall“ z.L. Versicherer**
grundlegend: BGH NJW 1978, 2154
 - kann man aus unstreitigen / bewiesenen Indizien „in der Gesamtschau“ ohne vernünftigen Zweifel auf Absprache schließen?
 - str., ob geringere Anforderungen an Überzeugungsbildung wegen Grds. „Anscheinsbeweis“
dazu: Eggert, r+s 2011, Sonderheft Lemcke S. 24
 - die Beklagte (Haftpflichtversicherer) trägt Beweislast
deshalb hier als „Gegennorm“ aufgeführt, obwohl es um das anspruchsbegründende TBM „Unfall“ geht 2